



# HESSISCHER LANDTAG

15. 08. 2016

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Lenders (FDP) vom 06.07.2016**

**betreffend wiederkehrende Straßenbeiträge in Hessen**

**und**

**Antwort**

**des Ministers des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Seit der Änderung des hessischen Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) im Jahr 2012 können die Kommunen Grundstückseigentümer zur Finanzierung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen neben der einmaligen Beitragserhebung auch über so genannte wiederkehrende Straßenbeiträge an den Kosten beteiligen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wie viele Städte und Gemeinden in Hessen von der Möglichkeit der einmaligen Beitragserhebung bzw. der wiederkehrenden Beiträge Gebrauch machen?

Die Landesregierung verfügt nicht über aktuelle Daten zur Anzahl der Städte und Gemeinden, die Straßenbeiträge erheben, da nach dem hessischen Kommunalrecht keine generelle Anzeigepflicht oder Genehmigungspflicht für Abgabensatzungen besteht. Aus einer Datenerhebung mit Stand Oktober 2014 ergab sich für diesen Zeitpunkt, dass 357 Kommunen eine Straßenbeitragssatzung hatten und in sieben Kommunen eine Straßenbeitragssatzung in Vorbereitung oder Planung war.

Zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ist bekannt, dass bereits mindestens 16 Gemeinden derartige Satzungen beschlossen haben.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport beabsichtigt nunmehr, bis zum Jahresende eine ergänzende Abfrage durchzuführen, die dann auch die wiederkehrenden Beiträge gesondert erfassen wird.

Frage 2. In wie vielen Kommunen wird nach Kenntnis der Landesregierung von der Erhebung von Straßenbeiträgen gänzlich abgesehen?

Mit Stand Oktober 2014 hatten 44 Kommunen angegeben, keine Straßenbeitragssatzung zu haben. Mit der vorgesehenen Abfrage (siehe Antwort auf Frage 1) soll diese Datenlage ebenfalls aktualisiert werden.

Frage 3. In wie vielen Fällen geht die Erhebung von Straßenbeiträgen auf aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder Hinweise zurück?

Hessische Gemeinden sind im Falle eines defizitären Haushalts nach § 11 Abs. 1 und 4 KAG i.V.m. §§ 10, 92, 93 HGO verpflichtet, Straßenbeiträge in dem vom Gesetz zugelassenen Umfang zu erheben. Dies ist ständige Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, zuletzt bestätigt im Urteil vom 28. November 2013, Az. 8 A 617/12.

Es liegen keine belastbaren Zahlen vor, wie viele Kommunen eine Straßenbeitragssatzung in Anerkennung dieser gesetzlichen Verpflichtung aus eigenem Antrieb erlassen haben oder erst auf Grund kommunalaufsichtlicher Hinweise oder gar Anweisungen.

Allgemein ist auszuführen, dass in Ziffer 3 b) des Erlasses vom 3. März 2014 "Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte" geregelt

ist, dass die Haushalte defizitärer Städte und Gemeinden, die keine Straßenbeiträge erheben, grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sind.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass es bei einem Systemwechsel zwischen der Erhebung von wiederkehrenden zu einmaligen Beiträgen oder umgekehrt zu einer unterschiedlichen finanziellen Belastung von Grundstückseigentümern innerhalb einer Kommune kommen kann?

Zu einer unterschiedlichen finanziellen Belastung von Grundstückseigentümern innerhalb einer Gemeinde kommt es auch bereits bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen. Je nach Art der Straße als Anliegerstraße oder Durchgangsstraße gibt es unterschiedliche Gemeindeanteile an den Kosten. Zudem ist der Sanierungsaufwand je nach dem Straßenzustand unterschiedlich, teilweise werden nur Nebenanlagen wie Bürgersteige oder die Straßenbeleuchtung erneuert.

Bei der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen werden die Unterschiede dagegen eher geringer, da dann als Abrechnungsgebiet mit einheitlichen Bedingungen nicht nur die einzelne Straße, sondern ein größeres Abrechnungsgebiet - etwa ein Ortsteil - festgelegt wird.

Frage 5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, solche unterschiedlichen finanziellen Belastungen bei vergleichbaren Sachverhalten zu vermeiden?

Der Gesetzgeber hat den Umstand bedacht, dass es bei einem Systemwechsel zwischen der Erhebung von wiederkehrenden zu einmaligen Beiträgen oder umgekehrt zu Anrechnungsregeln kommen muss, um eine Doppelbelastung zu vermeiden. Dies ist in § 11a Abs. 6 und 7 KAG ausführlich geregelt:

§ 11a Abs. 6 schreibt dem Satzungsgeber die Einführung von Überleitungsregelungen vor, so dass diejenigen Grundstückseigentümer, die bereits in den letzten Jahren Erschließungs- oder Straßenbeiträge geleistet haben, nicht sogleich zu wiederkehrenden Beiträgen herangezogen werden dürfen. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Nutzungsdauer von Verkehrsanlagen soll für die Überleitungsregelung ein Zeitraum für die Nichteranziehung von fünf bis 25 Jahren bestimmt werden.

§ 11a Abs. 7 regelt, dass der Satzungsgeber grundsätzlich auch von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Straßenbeiträge wechseln kann. Bei diesem Wechsel ist ebenfalls eine Anrechnungsvorschrift in die Satzung aufzunehmen. Welchen Zeitraum eine Anrechnung zu berücksichtigen hat, ist von der Nutzungsdauer der Anlage und dem Zeitpunkt der vormals gezahlten wiederkehrenden Beiträge abhängig.

Frage 6. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen es wegen unterschiedlicher Beitragserhebungen innerhalb einer Kommune zu rechtlichen Auseinandersetzungen gekommen ist? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Aus hessischen Gemeinden sind bisher keine Fälle bekannt, in denen es wegen der Erhebung von einmaligen Straßenbeiträgen in Teilen der Gemeinde und wiederkehrenden Beiträgen in anderen Teilen der Gemeinde zu rechtlichen Auseinandersetzungen gekommen wäre.

Wiesbaden, 3. August 2016

**Peter Beuth**